

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ENdorado GmbH

(Stand: März 2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der ENdorado GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“) gegenüber ihren Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“).
- 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB.
- 1.3. Diese AGB gelten auch im Falle von entgegenstehenden oder von diesen abweichenden Bedingungen des Kunden, welche nicht anerkannt werden und denen hiermit ausdrücklich widersprochen wird. Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen, die zwischen ENdorado und dem Kunden getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4. Diese AGB gelten insbesondere für Leistungen in den Bereichen:
 - Photovoltaikanlagen (dachintegriert, Fassade, Zaunsysteme, Aufdach)
 - Energiespeichersysteme (Hausspeicher bis Großbatteriespeicher)
 - Energiemanagementsysteme
 - Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Betrieb energietechnischer Anlagen
- 1.5. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.6. Vom Auftragnehmer beauftragte Firmen werden als „Partnerunternehmen“ bezeichnet. Alle im Rahmen des Projektes getätigten Arbeiten von Unternehmen, die nicht vom Auftragnehmer beauftragt werden, werden als „Drittgewerk“ bezeichnet.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. Ein Vertrag kommt durch:
 - schriftliche Auftragsbestätigung oder
 - Unterfertigung des Angebots durch den Auftraggeber zustande.
- 2.4. Sämtliche technischen Unterlagen, Pläne, Skizzen, Berechnungen und Konzepte bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.5. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt.

3. Leistungsumfang und Preise

- 3.1. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Vertrag.
- 3.2. Preisangaben gelten, sofern nicht ausdrücklich als Pauschalpreis bezeichnet, als unverbindliche Richtwerte.
- 3.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch befugte Dritte (z. B. Elektrotechnikunternehmen, Dachdecker) erbringen zu lassen.
- 3.4. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind, sofern nicht anders angegeben, insbesondere:
 - statische und bauphysikalische Prüfungen
 - behördliche Genehmigungen
 - Sperrungen von Straßen, udgl. inkl. Sicherung
 - Netzanschlusskosten und Gebühren des Netzbetreibers

- 3.5. Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden als Regieleistungen zu den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet.
- 3.6. Der Auftragnehmer haftet nicht für Leistungen oder Mängel, die durch Drittgewerke verursacht werden, soweit diese nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, insbesondere:
 - Dachdeckerarbeiten
 - elektrotechnische Installationen durch Partnerunternehmen
 - bauliche Vorleistungen
- 3.7. Der Auftraggeber hat allfällige Ansprüche direkt gegenüber dem jeweiligen Leistungserbringer geltend zu machen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Zugänge rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.2. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten und Unterlagen.
- 4.3. Der Auftraggeber hat für die baulichen, statischen und elektrotechnischen Voraussetzungen zu sorgen, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 4.4. Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund mangelhafter Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.5. Die Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Es gelten die im Angebot vereinbarten Preise.
- 5.2. Sofern nicht anders vereinbart:
 - Anzahlung: mindestens 30 %
 - Teilzahlung je nach Montagefortschritt
 - Restzahlung nach Inbetriebnahme
- 5.3. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 5.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Preise anzupassen, sofern sich nach Vertragsabschluss Kostenfaktoren wesentlich ändern (z. B. Materialpreise, Abgaben, Transportkosten).
- 5.5. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt:
 - Leistungen auszusetzen
 - Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verrechnen
- 5.6. Ein Haftrücklass ist nicht vereinbart und muss separat unter Berücksichtigung der Mehrkosten vereinbart werden.

6. Lieferung, Fristen und Gefahrübergang

- 6.1. Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 6.2. Verzögerungen aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers (insbesondere Netzbetreiber, Förderstellen, Lieferengpässe, höhere Gewalt) berechtigen zur angemessenen Fristverlängerung.
- 6.3. Die Gefahr geht mit Übergabe (welche regelmäßig mit der Inbetriebnahme erfolgt) bzw. Bereitstellung der Ware auf den Auftraggeber über.

7. Eigentumsübergang/Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum des Auftragnehmers.
- 7.2. Eine Vermietung, -pachtung, -pfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der Vorbehaltsware ist während der Dauer unseres Eigentumsrechtes unzulässig. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltsvermögen sind unverzüglich an ENdorado zu melden. Der Vertragspartner hat alles zur Abwehr

derartiger Zugriffe Dritter Erforderliche auf seine Kosten zu unternehmen und uns hinsichtlich aller Kosten aus der Wahrung unserer Eigentumsansprüche (z.B. Exszindierungsprozesse etc.) schad- und klaglos zu halten.

- 7.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an ENdorado abzutreten und für eine ordnungsgemäße Abtretung dieser Ansprüche zu sorgen.

8. Netzanschluss und regulatorische Rahmenbedingungen

- 8.1. Der Netzanschluss erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des jeweiligen Netzbetreibers.
- 8.2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für:
- Netzanschlussverzögerungen
 - Einspeisebeschränkungen
 - Änderungen von Netzentgelten oder gesetzlichen Rahmenbedingungen
- 8.3. Bei größeren Anlagen können zusätzliche Kosten (z. B. Blindleistung, Zählerumrüstung) entstehen.

9. Besondere Bestimmungen für Photovoltaikanlagen

- 9.1. Im Allgemeinen sind Photovoltaikmodule nicht begehbar. Module, der Firma Sonnenkraft GmbH mit DiBt-Zulassung sind im Zusammenhang mit der Montage als PV-EnergieDACH zu Wartungszwecken mit gereinigtem Schuhwerk begehbar.
- 9.2. Es wird darauf hingewiesen, dass:
- Kondensatbildung möglich ist
 - UV-Licht teilweise durchgelassen wird
- 9.3. Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Schneefang, Absturzsicherung) obliegen dem Auftraggeber.

10. Besondere Bestimmungen für Energiespeicher

- 10.1. Batteriespeicher unterliegen einer technisch bedingten Alterung.
- 10.2. Garantien richten sich ausschließlich nach den jeweiligen Herstellervorgaben.
- 10.3. Eine bestimmte wirtschaftliche Nutzung oder Einsparung wird nicht geschuldet.
- 10.4. Schwarzstartfähigkeit
- Sofern vereinbart:
- Systeme können schwarzstartfähig ausgeführt werden
 - die tatsächliche Funktion ist abhängig von technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen
- Eine Haftung für die tatsächliche Verfügbarkeit im Ereignisfall ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 10.5. Netzdienlicher Betrieb und Optimierung
- Der Betrieb kann durch externe Faktoren (Netzbetreiber, Marktbedingungen) beeinflusst werden
 - Prognosebasierte Steuerungen begründen keine Erfolgsgarantie
- 10.6. Die Wirtschaftlichkeit von Batteriespeichern ist insbesondere abhängig von:
- Strompreisentwicklungen
 - regulatorischen Rahmenbedingungen
 - Netzrestriktionen
- Eine bestimmte Amortisation oder Rendite wird nicht geschuldet.
- 10.7. Notstrombetrieb
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellen installierte Systeme keine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) oder vollwertige Notstromanlage dar.
- Ein Betrieb im Insel- oder Notstrommodus ist:
- technisch eingeschränkt
 - abhängig von Systemzustand und Last
- Eine jederzeitige Versorgungssicherheit wird nicht gewährleistet.

11. Energiemanagement und Datenverarbeitung

11.1. Betriebsdaten der Anlage dürfen zur Optimierung verwendet werden.

11.2. Eine anonymisierte Auswertung ist zulässig.

11.3. Der Auftraggeber stimmt der Weitergabe von Daten an:

- Netzbetreiber
 - Förderstellen
 - Projektpartner
- zu, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

11.4. Markt- und Systemintegration

Sofern Energiemanagementsysteme zur Optimierung von Strombezug, Einspeisung oder Speicherung eingesetzt werden:

- erfolgt die Optimierung auf Basis von Prognosen (Erzeugung, Preise, Lastverhalten)
- können Abweichungen aufgrund von Markt- und Systemschwankungen auftreten
- übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für wirtschaftliche Ergebnisse

12. Besondere Bestimmungen für landwirtschaftliche Anlagen und Betriebe

12.1. Der Auftraggeber bestätigt, dass es sich bei landwirtschaftlichen Betrieben um Anlagen handelt, die aufgrund ihrer Betriebsweise starken Lastschwankungen unterliegen, wodurch betriebliche Abweichungen oder Einschränkungen auftreten können.

12.2. Für Energieverbrauch und Lastspitzen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für:

- nicht ausreichend dimensionierte Anlagen aufgrund unvollständiger oder nicht repräsentativer Lastdaten
- außergewöhnliche Lastspitzen (z. B. Heutrocknung, Erntezeiten)
- nicht korrekt installierte Elektroinstallationen außerhalb des Leistungsumfangs des Auftragnehmers, welche zu Einschränkungen der Funktionalität führen können.

12.3. Bei Trocknungsprozessen in Trocknungsanlagen (z. B. Heutrocknung, Hackgut):

- handelt es sich um energieintensive Prozesse mit variablen Einflussfaktoren (Witterung, Feuchte, Betriebsweise)
- eine Optimierung durch Energiemanagement stellt keine Garantie für Energieeinsparungen dar

13. Förderung

13.1. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Gewährung von Förderungen.

13.2. Das Förderrisiko liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

14. Gewährleistung

14.1. Es gilt die gesetzliche österreichische Gewährleistungsfrist ab Übergabe.

14.2. Voraussetzung ist:

- ordnungsgemäßer Betrieb
- Einhaltung der Wartungsvorgaben

14.3. Bei Mängeln erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers:

- Verbesserung oder
- Austausch

15. Haftung

15.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

15.2. Eine Haftung für:

- entgangenen Gewinn
- mittelbare Schäden
- Energiepreisentwicklungen
- Förderausfälle ist ausgeschlossen.

15.3. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Auftragswert begrenzt.

15.4. Eingriffe Dritter führen zum Ausschluss von Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen.

16. Werbung und Referenznutzung

16.1. Der Auftraggeber stimmt zu, dass:

- Anlagen als Referenz verwendet werden
- Fotos erstellt und veröffentlicht werden

16.2. Personenbezogene Daten werden nur mit gesonderter Zustimmung veröffentlicht.

17. Datenschutz (DSGVO)

17.1. Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet.

17.2. Eine Speicherung erfolgt nur im erforderlichen Umfang.

17.3. Der Auftraggeber kann die Löschung seiner Daten verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

18. Salvatorische Klausel

18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

18.2. Wir, wie ebenso wie der Kunde, verpflichten uns jetzt schon, gemeinsam eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.2. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers.